

Beitragsordnung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 19. Juni 1996 zuletzt geändert am 18. November 2024

I. Beitragspflicht

(1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Hamburgischen Architektenkammer entstehenden Kosten wird ein jährlich festzusetzender Kammerbeitrag erhoben.

(2) Die Beitragspflicht entsteht für Mitglieder nach § 10 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste, bei Gastmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern mit dem 1. des Monats der Beitrittserklärung.

(3) Die Beitragspflicht von Mitgliedern endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.

(4) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

II. Berechnung und Festsetzung des Beitrages

(1) Der Jahresbeitrag für freischaffende Mitglieder besteht aus einem Grundbeitrag und entweder einem Abzugsbetrag oder einem gestaffelten Zusatzbeitrag, der nach der Höhe der umsatzsteuerpflichtigen Honorareinnahmen des jeweils abgelaufenen Jahres berechnet wird.

Zu den Honorareinnahmen gehören auch die Anteiligen Einnahmen aus Arbeitsgemeinschaften und die Einnahmen aus der Tätigkeit als Gutachter, Sachverständiger, Preisrichter und Vorprüfer und beratender Tätigkeit als Architekt, dagegen nicht die Einnahmen aus Mitarbeit an Fachzeitschriften, wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Tätigkeit als Maler, Bildhauer und dergl., Lehrtätigkeit an Hochschulen, Akademien, Höheren Technischen Lehranstalten und gleichgestellten Lehranstalten oder einer anderen berufsfremden Tätigkeit.

Der Abzugsbetrag und der Zusatzbeitrag werden auf der Grundlage des Grundbeitrags nach folgenden Jahreshonorareinnahmen gestaffelt:

bei Einnahmen bis zu

25.000 Euro mit minus 35 %

bei Einnahmen von mehr als

25.000,00 bis 50.000 Euro mit 25 %

50.000,00 bis 75.000 Euro mit 75 %

75.000,00 bis 100.000 Euro mit 100 %

100.000,00 bis 125.000 Euro mit 125 %

125.000,00 bis 200.000 Euro mit 200 %

200.000,00 bis 275.000 Euro mit 300 %

275.000,00 bis 350.000 Euro mit 450 %

350.000,00 bis 500.000 Euro mit 550 %

500.000,00 bis 750.000 Euro mit 750 %

750.000,00 bis 1.000.000 Euro mit 850 %

über 1.000.000,00 Euro mit 900 %

des Grundbeitrages.

(2) Der Jahresbeitrag für Angestellte und Beamte besteht entweder aus dem Grundbeitrag oder dem Grundbeitrag mit Reduktion bzw. Erhöhung um entweder einen Abzugsbetrag oder einen gestaffelten Zusatzbeitrag, der nach der Höhe des steuerpflichtigen Bruttogehalts des jeweils abgelaufenen Jahres berechnet wird.

Der Abzugsbetrag und der Zusatzbeitrag werden auf der Grundlage des Grundbeitrags nach folgenden Jahresbruttogehältern gestaffelt:

bei einem Gehalt bis zu

25.000,00 Euro mit minus 35 %

bei einem Gehalt von mehr als

25.000,00 bis 50.000 Euro mit 0 %

50.000,00 bis 75.000 Euro mit 25 %

75.000,00 bis 100.000 Euro mit 100 %

100.000,00 bis 125.000 Euro mit 125 %

125.000,00 bis 200.000 Euro mit 200 %

200.000,00 bis 275.000 Euro mit 300 %

275.000,00 bis 350.000 Euro mit 450 %

350.000,00 bis 500.000 Euro mit 550 %

500.000,00 bis 750.000 Euro mit 750 %

750.000,00 bis 1.000.000 Euro mit 850 %

über 1.000.000,00 Euro mit 900 %

des Grundbeitrages.

(3) Der Jahresbeitrag für baugewerblich tätige Mitglieder richtet sich nach der Höhe von 10 % ihres Gesamtumsatzes pro Jahr. Auf dieser Basis ist der Beitrag entsprechend der Staffellohnung für freischaffende Mitglieder gemäß II. Ziff. 1 zu berechnen.

(4) Der Jahresbeitrag für Mitglieder ohne Einkommen aus beruflicher Tätigkeit beträgt 50,00 Euro.

(5) Gastmitglieder zahlen den Beitrag ihrer Gruppe.

(6) Der Jahresbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 50,00 Euro.

(7) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Kammerversammlung außerordentliche Beiträge für alle oder für Mitglieder einzelner Gruppen erheben.

III. Festsetzung des Grundbeitrages, des Abzugsbetrages und des Zusatzbeitrages und Fälligkeit

(1) Der Grundbeitrag beträgt 271,00 Euro pro Jahr.

(2) Sofern nach den Jahreshonorareinnahmen und der Staffelung nach II. Ziff. 1 die Anrechnung eines Abzugsbetrages oder die Zahlung eines Zusatzbeitrages oder nach dem Bruttojahresgehalt und der Staffelung nach II. Ziff. 2 die Anrechnung eines Abzugsbetrages oder die Zahlung eines Zusatzbeitrages erforderlich wird, ist dieser durch Selbsterrechnung festzustellen.

(3) Die Beiträge für ein Jahr sind in einer Summe zu entrichten.

IV. Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

(1) Der Beitrag kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedes gestundet werden.

(2) Aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten, kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden.

(3) Zuständig für Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen ist der Kammervorstand.

V. Beitreibung

Beiträge, die trotz Mahnung nicht gezahlt worden sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) zwangsweise beigetrieben.